

Antragsteller:
(Name und Anschrift)

A N T R A G
auf Genehmigung einer
Veranstaltung auf dem
Dreschschuppengelände

Telefonnummer:

Mail:

Zurück an:

Gemeindeverwaltung Hessigheim
Besigheimer Straße 17
74394 Hessigheim

Art der Veranstaltung:	Datum der Veranstaltung:
	Uhrzeit: von bis Uhr
Anzahl der Personen:	

Wir benötigen Strom Wir benötigen keinen Stromanschluss
Hiermit bestätige/n ich/ wir, dass sanitäre Anlagen nachgewiesen werden. (Nachweis beifügen)

Hiermit bestätige/n ich/ wir, dass die Nebenbestimmungen sowie die Haftungsbeschränkung bekannt sind und diesen zugestimmt wird.

Hessigheim, den _____

Unterschrift

Nebenbestimmungen:

1. Weitere Nutzungsarten können nach Rücksprache zugelassen werden
2. Die Vermietung des Dreschschuppengeländes erfolgt ausschließlich an Hessigheimer Bürger*innen.
3. Die **Nutzungszeit** beschränkt sich von März bis September auf 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis Februar auf 8:00 Uhr bis 17.00 Uhr.
4. Die jährliche Anzahl an Feierlichkeiten für Dritte wird auf zwei Freitage/ Samstage/ Sonntage im Monat beschränkt.
5. Die **Nutzungsgebühr** beträgt von März bis September 100,00 € je Nutzungstag.
6. Die **Nutzungsgebühr** beträgt von Oktober bis Februar 50,00 € je Nutzungstag.
7. Für die Vermietung wird vorab eine **Kaution** in Höhe von 250,00 € je Nutzung erhoben. Das Gelände ist nach der Vermietung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu hinterlassen. Entstandener Müll ist vom Veranstalter privat zu entsorgen. Sollten Reinigungsstunden seitens der Gemeinde geleistet werden müssen, wird die Kaution teilweise oder komplett einbehalten und der Aufwand kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
8. Die Gemeinde überlässt das Gelände in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Am Montag nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme des Geländes durch die Gemeinde.
9. Die Anmeldung hat **spätestens zwei Monate** vor Durchführung zu erfolgen.
10. Ein **Stromanschluss** steht zur Verfügung. Nach vorheriger zeitlicher Absprache erfolgt eine Einweisung durch den Bauhof (grundsätzlich Do oder Fr).
11. **Sanitäre Anlagen** sind vom Veranstalter nachzuweisen. Für die sanitären Anlagen steht ein Wasseranschluss zur Verfügung.
12. Private Feierlichkeiten können erst nach Festlegung der Vereinsbelegung im Oktober des Vorjahres erfolgen und zugesagt werden.

Haftungsbeschränkung:

1. Die Benutzung der Außenanlage erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen, Prozess- und Nebenkosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Außenanlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.
3. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
4. Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
5. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen, und zwar ohne Rücksicht auf den Verursacher.
6. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
7. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in den kommunalen Liegenschaften verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
8. Jeder entstandene Schaden ist der Gemeindeverwaltung zu melden.